

Tutorial Selbstanzeige

Erstattung einer Selbstanzeige - Mit dem Fiskus reinen Tisch machen

Liebe Leserin, lieber Leser,

immer mehr Steuersünder nutzen angesichts der neuesten Entwicklungen in Sachen Bankdaten-Klau, der erweiterten Amts- und Rechtshilfe zwischen den Steuerbehörden der Europäischen Union sowie der allgemeinen Fortschritte der Steuerämter bei der weltweiten Jagd auf Kapitalanleger das Instrument der Selbstanzeige. Deshalb möchten wir Sie auf die wichtigsten Eckpunkte im Zusammenhang mit der Erstattung einer Selbstanzeige hinweisen.

Was sich hinter einer Selbstanzeige verbirgt

Hinter einer Selbstanzeige verbirgt sich weder ein Schreiben mit der Überschrift "Selbstanzeige" noch ein bestimmtes Form- oder Anzeigenblatt des Finanzamts. Als Selbstanzeige gewertet wird jede Art von Berichtigungserklärung betreffend vergangene Steuerjahre gegenüber den Finanzbehörden. Berichtigt werden müssen dabei alle in der Vergangenheit verschwiegenen steuerpflichtigen Einkünfte. Sog. Teilselbstanzeigen, welche nur einen Teil der hinterzogenen Einkünfte enthalten (z. B. nur die Kapitaleinkünfte aus einem Konto in der Schweiz, nicht aber jene aus dem Konto in Luxemburg), entfalten keine strafbefreiende Wirkung.

Wann erlangen Steuersünder mit der Selbstanzeige Straffreiheit?

Die Abgabe berichteter Steuererklärungen bedingt notwendigerweise die Offenlegung aller bislang verschwiegenen Einkünfte. Damit erhält das Finanzamt von der Steuerstraftat Kenntnis und wird die Bußgeld- und Strafsachenstelle in Kenntnis setzen. Diese prüft, ob durch die Nacherklärungen eine Selbstanzeige wirksam erstattet worden ist. Nur wenn dies der Fall ist, kommt es nicht zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens.

Sprechen Sie uns daher unbedingt vor der Erstattung einer Selbstanzeige an. Wir prüfen für Sie, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Erlangung einer Straffreiheit durch Selbstanzeige für Sie gegeben sind, d. h. ob Ausschlussgründe vorliegen oder nicht.

- **Ausschluss bewusster Teilselbstanzeigen von der Straffreiheit**

Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist, dass alle bisher verschwiegenen Einkünfte nacherklärt werden. Nach dem seit 2011 geltenden Recht entfaltet eine Selbstanzeige dann keine strafbefreiende Wirkung, wenn sie ihrerseits unvollständige oder unrichtige Angaben enthält und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Mit dem Vollständigkeitsgrundsatz ist die Abgabe einer Selbstanzeige für Sie schwieriger und auch riskanter geworden. Wollen Sie z. B. Einkünfte aus einem Konto in der Schweiz nacherklären, müssen Sie künftig auch sämtliche anderen verschwiegenen Einkünfte einbeziehen und dürfen dabei nichts vergessen, auch

nicht ggf. schwarz vereinnahmte Mieteinkünfte oder Schenkungen, die Sie erhalten haben und für die Sie Schenkungsteuer hätten zahlen müssen.

- **Handlungsempfehlung für bereits erstattete Selbstanzeigen**

Haben Sie bereits selbst Nacherklärungen vorgenommen und sind nachträglich weitere nicht erklärte Einkünfte ans Tageslicht geraten, sollten Sie unbedingt mit uns sprechen. Denn die von Ihnen selbst vorgenommenen partiellen Nacherklärungen (Teilselbstanzeigen) entfalten unter Umständen - auch nachträglich - keine strafbefreiende Wirkung, wenn die Unvollständigkeit von der Finanzverwaltung entdeckt wird. Die Entdeckungsgefahr ist angesichts der neuen OECD-Gruppenanfragen, welche auch für die Schweiz möglich sind, hoch. Eine zweite Chance haben Sie hier nicht mehr. Sprechen Sie daher unbedingt mit mir/uns, wenn Sie eine (weitere) Selbstanzeige in Erwägung ziehen.

- **Betriebsprüfung angekündigt**

- Auf einen weiteren, seit 2011 geltenden Ausschlussstatbestand möchten wir Sie hinweisen. Seit 2011 ist die Abgabe einer Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung schon ab der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung im Hinblick auf eine bevorstehende Betriebsprüfung nicht mehr möglich. Diese Neuregelung legte den bislang geltenden Ausschlussstatbestand "Erscheinen eines Amtsträgers" zeitlich vor; der Ausschlussstatbestand "Erscheinen eines Amtsträgers" blieb parallel weiter bestehen. Amtsträger i. S. d. Vorschrift ist übrigens nicht nur der Außenprüfer, sondern jede Person, die nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist.

Hatten Sie in letzter Zeit eine Betriebsprüfung, ist auch ein jüngstes Urteil des Bundesgerichtshofs relevant, auf das wir uns erlauben, hinzuweisen. Der Bundesgerichtshof (BGH) sieht in seinem Urteil vom 20.5.2010 den Sperrgrund auch für solche Taten als gegeben, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen. Bislang trat die Sperrwirkung nur für jene Taten ein, die vom Ermittlungswillen des erschienenen Amtsträgers erfasst waren. Sprechen Sie uns daher unbedingt an.

- **Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens**

Wurde gegen Sie die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben, können Sie. i. d. R. keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr erstatten. Dies gilt zumindest für die Tat, für die das Straf- oder Bußgeldverfahren bekannt gegeben worden ist. Die Tat definiert sich aus der Steuerart und dem Besteuerungszeitraum. Darüber hinausgehende Taten können i. d. R. noch legalisiert werden. Teilen Sie uns daher unbedingt mit, wenn Sie Post vom Finanzamt bekommen haben bzw. lassen Sie es gar nicht soweit kommen. Bei entsprechender Beratung und Optimierung ist nicht, wie vielfach angenommen, die Hälfte des Vermögens durch Steuernachzahlung und Zinsen weg. I. d. R. beschränkt sich die Steuernachzahlung auf 20 - 30 %. Lassen Sie sich von uns beraten.

- **Tat ist bereits entdeckt**

Die Selbstanzeige führt schließlich auch dann nicht zur Straffreiheit, wenn vor der Berichtigung die Tat ganz oder z. T. bereits entdeckt war und der Täter - also Sie - dies wusste, oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Dies bedeutet für Sie, dass Sie sich zu einer Selbstanzeige entschließen müssen, bevor durch Abgleich neuer Kenntnisse mit den von Ihnen abgegebenen Steuererklärungen die Tat als entdeckt gilt. Die Kenntniserlangung von der Steuerquelle für sich allein ist nach Ansicht des BGH noch keine Tatentdeckung. Hierzu müssen weitere Umstände hinzukommen, die nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat nahe legen. Somit können Sie i. d. R. auch wenn Sie vermuten, dass sich Ihre Kontaktdaten auf einer angekauften Steuer-CD aus der Schweiz befinden, noch wirksam Selbstanzeige erstatten. Sprechen Sie mit uns daher unverzüglich, damit wir Ihre gegenwärtige Situation analysieren können.

- **Strafzuschlag**

Schließlich wollen wir Sie auf den in 2011 neu eingeführten Strafzuschlag i. H. v. 5 % auf die zu entrichtende Steuerschuld hinweisen. Dieser Zuschlag wird neben den Hinterziehungszinsen erhoben und greift bei einem Hinterziehungsvolumen von mehr als 50.000 EUR pro Tat, also pro Steuerart und Ver-

anlagungszeitraum. Die Entrichtung des Strafzuschlags ist Voraussetzung für die Erlangung von Steuerfreiheit. Sprechen Sie daher unbedingt mit mir/uns.

Unser Service für Sie

Die Selbstanzeige ist an keine Form gebunden. Dennoch rate raten wir Ihnen aber, eine solche nicht selbst abzugeben, etwa auf einem bloßen Blatt Papier mit handschriftlichen Ergänzungen. Im Zusammenhang mit der Erstattung einer Selbstanzeige gibt es eine Vielzahl von Haken und Ösen, dies insbesondere in Bezug auf die Prüfung des Inhalts einer solchen Selbstanzeige und damit die erforderlichen nach zu erklärenden Jahre.

Wir begleiten Sie in allen Belangen der Selbstanzeige und den Steuernacherklärungen. Sprechen Sie mich/uns an, wenn Sie es mit der Steuerehrlichkeit, besonders was Auslandsgeldvermögen betrifft, in der Vergangenheit nicht so ernst genommen haben oder wenn Sie vielleicht auch etwas übersehen haben, was Ihnen jetzt gerade aufgefallen ist. Sprechen Sie uns auch an, wenn Sie zu den Erben unverteuerter Vermögen gehören. Auch hier gilt unser Appell, die Steuermachenschaften des Erblassers nicht weiter fortzusetzen, sondern sich für die Steuerehrlichkeit zu entscheiden.

Wir prüfen im konkreten Fall die steuerliche und strafrechtliche Verjährung. In Fällen unverteuerter Auslandsvermögen berechnen wir für Sie auch den voraussichtlichen nachzuzahlenden Betrag inklusive der anfallenden Hinterziehungszinsen. Damit wissen Sie, wie hoch Ihre Zahlungspflichten sind und ob Sie diese auch erfüllen können. Denn Voraussetzung für die Erlangung von Straffreiheit mit einer Selbstanzeige ist die fristgemäße Zahlung der nachträglich fälligen Steuern auf die bislang hinterzogenen Einkünfte mit den Hinterziehungszinsen.

Wenn es eilt und die steuerpflichtigen Erträge nicht sofort ermittelbar sind, droht der Eintritt einer der oben genannten Ausschlussstatbestände (etwa weil eine turnusmäßige Betriebsprüfung zu erwarten ist). Können die hinterzogenen steuerpflichtigen Einnahmen nicht sofort exakt ermittelt werden bzw. fehlen die erforderlichen Nachweise dazu, muss zunächst eine Selbstanzeige mit geschätzten Einkünften eingereicht werden. Im Fall des Ausschlussstatbestands "Betriebsprüfung" gilt dies noch bevor sich der Betriebsprüfer ankündigt! Sprechen Sie mit uns. Denn Schätzungen über Ihre hinterzogenen steuerpflichtigen Einnahmen müssen Sie exakt vornehmen. Dabei gilt die Devise: Lieber zu hoch als zu niedrig schätzen!

Unsere Checkliste soll Ihnen als roter Faden für ein gemeinsames Erstgespräch mit uns dienen. Bei diesem Erstgespräch gilt unsere Bitte, uns nichts zu verschweigen. Wir sind daran interessiert, Sie vollumfänglich in die Steuerehrlichkeit zurückzuführen. Die Checkliste erhalten Sie von uns auf Anfrage (per Mail)

Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass die Checkliste nicht die individuelle Beratung ersetzt. In einem Gespräch sollten wir die Details besprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schenk